Nr. 44-641-M

**Wasserrecht;**

**Entnehmen und Einleiten von Grundwasser in die Abens im Rahmen der Ertüchtigung der Kläranlage Mainburg, Flurnummer 999, Gemarkung Lindkirchen**

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Das Stadtunternehmen Mainburg beantragt im Rahmen der Ertüchtigung der Kläranlage Mainburg das Entnehmen und Einleiten von Grundwasser in die Abens auf der Flurnummer 999 der Gemarkung Lindkirchen.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Entnehmen und Einleiten des Grundwassers in die Abens zur Ertüchtigung der Kläranlage Mainburg keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Nr. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Im Zuge der Bauwasserhaltung sollen auf der Flurnummer 999, Gemarkung Lindkirchen, 4 Pumpensümpfe mit einer Tiefe von ca. 7,0 m unterhalb der Geländeoberkante errichtet werden. Der Grundwasserspiegel soll bis ca. 0,10 m unterhalb der geplanten maximalen Baugrubensohle auf 407,90 m ü. NN abgesenkt werden. Nach einer ausreichenden Sedimentationsphase im Absetzbecken sowie nach entsprechender Prüfung hinsichtlich Verunreinigungen kann, nach einer Sichtung, eine Einleitung in die Abens bei Flurnummer 999, Gemarkung Lindkirchen, erfolgen. Es wird folgende Gesamtförder- und Einleitmenge veranschlagt:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Förderdauer | Fördermenge m3/h | Fördermenge pro Tag | Fördermenge gesamt |
| Leerpumpen der Baugrupe | Ca. 13 Stunden | 120,00 | 1590 m3 | 1.590 m3 |
| Trockenhaltung der Baugrube | 31 Wochen; 217 Tage | 25,60 | 614,40 m3/Tag | 133.325 m3 |

Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens ist insbesondere unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien hinsichtlich seiner besonderen ökologischen Empfindlichkeit überschlägig zu beurteilen.

Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

* Das Gebiet liegt nicht in einem Schutzgebiet nach den Naturschutzgesetzen und weist keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile auf.
* Der räumliche Umgriff des Vorhabens ist begrenzt.
* Die Emissionen sowie die stofflichen Belastungen der Abens erfahren keine nennenswerten Veränderungen.
* Konflikte mit gesetzlichem Biotopschutz sowie dem Schutz von Lebensstätten können durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
* Artenschutzrechtliche Konflikte können durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten.

* Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG sowie Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen.
* Das Vorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet der Abens nach § 76 Abs. 1 WHG.

Die Dimensionierung der geplanten Bauwerke ist im Verhältnis zum Grundwasserleiter und angesichts der vorliegenden Untergrundverhältnisse kleinteilig und greift nur minimal in den Grundwasserleiter ein. Die Auswirkungen auf den Grundwasserstrom sind auch bei jahreszeitlich oder witterungsbedingten höheren Grundwasserständen als gering zu bewerten.

Durch die Einleitung des anfallenden Grund- und Schichtwassers in die Abens sind nach den vorliegenden Erkenntnissen sowie unter Beachtung der erforderlichen Auflagen, keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Es handelt sich um die Einleitung von Grundwasser welches ohnehin in Richtung Abens strömt.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte, Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Denkmalverdachtsflächen sind nicht erkennbar.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 11.05.2022

Landratsamt

gez.

Ferch

Regierungsrat